

2. Zusatzvereinbarung
zum Gesamtvertrag
in der kompilierten Fassung vom 5. Oktober 2010

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 193 GSVG und § 181 BSVG in der jeweils geltenden Fassung zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistung durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer PsychologInnen (BÖP) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Bewilligungspflicht


Die vorläufig vereinbarte Aussetzung der Bewilligungspflicht gemäß § 3 der 1. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Eine weitere Evaluierung der vorläufigen Aussetzung wird im Jahr 2013 von den Vertragspartnern gemeinsam durchgeführt.

§ 2

Geltung dieser Zusatzvereinbarung

Diese Vereinbarung trifft mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 29 des Gesamtvertrages.

Wien, 09. Jan. 2012


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandspräsident
MAG. NIKOLAUS BAUER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Interessenvertretung



Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.